

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 6

Ausgabetag:

29. Jahrgang

29.04.2021

---

## Inhalt

Seite

1. Öffentliche Zustellung gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen 2
2. Öffentliche Bekanntmachung:  
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde an der Issel vom 10.12.2020 3

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Politik - Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**


---



Der Bürgermeister

# Stadt Hamminkeln

 Stadtverwaltung    Postfach 12 61    46493 Hamminkeln
 

---

 Herm  
 Tobias Merten  
 Oderstraße 20

46499 Hamminkeln

 Brüner Str. 9    46499 Hamminkeln  
 ☎ 02852 – 880    Fax 02852 – 88 44111  
 Web    www.Hamminkeln.de

FD 32 Sicherheit und Ordnung

 Auskunft erteilt    Frau Neuenhoff  
 Zimmer 11    Durchwahl 88 111  
 E-Mail    Saskia.Neuenhoff  
                  @Hamminkeln.de

 Aktenzeichen:    32-1  
 Datum:    26.04.21
**Öffentliche Zustellung****§10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Anhörungsschreiben gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW vom 26.04.2021 zum Abstellen eines nicht mehr zugelassenen Kraftfahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Anhörungsschreiben kann während der in der Fußzeile genannten Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumen der Fachdienste 32 – Sicherheit und Ordnung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Anhörungsschreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

 gez.  
 Neuenhoff

---

 Öffnungszeiten:    Mo - Do: 8:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr  
                               Fr: 8:30 - 12:00 Uhr  
**Bitte vereinbaren Sie aktuell unbedingt vorab telefonisch einen Termin.**

 Bankverbindung:    Niederrheinische Sparkasse RheinLippe    Volksbank Rhein-Lippe eG  
                               IBAN DE11 3565 0000 0000 3600 40    IBAN DE28 3566 0599 1510 0810 10  
                               SWIFT-BIC WELADED1WES    SWIFT-BIC GENODED1RLW
 

---

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

**Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe der

**Evangelischen Kirchengemeinde****An der IsseI****vom 10.12.2020****Die Evangelische Kirchengemeinde An der IsseI  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und  
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung  
und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im  
Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche  
vom 15. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung****§1****Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe Brünen und Wertherbruch und der  
Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden  
nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin  
ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die  
beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch  
die volle Gebühr zu entrichten.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3

#### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

**§ 4****Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)                          | 250,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 410,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)  | 801,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)  | 497,00 Euro |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung (Rasengrab - Ruhezeit 30 Jahre)  | 1.640,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Rasengrab -Ruhezeit 30 Jahre) | 833,00 Euro   |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)               | 840,00 Euro   |
| b) Urnenbeisetzung je Grab für 4 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.200,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr          | 28,00 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr        | 40,00 Euro    |

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattung je Grab (Rasengrab - Nutzungszeit 30 Jahre)   | 1.680,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Rasengrab - Nutzungszeit 30 Jahre) | 930,00 Euro   |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr          | 56,00 Euro    |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr        | 31,00 Euro    |

### § 5

#### Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                          | 170,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 245,00 Euro |
| c) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 491,00 Euro |
| e) | Urnenbeisetzung  | 196,00 Euro |
- (2) Besondere Gebühren
- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier                                    | 240,00 Euro |
| b) | Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen  | 240,00 Euro |
| d) | Benutzung der Leichenkammer mit Kühlung pro angefangenem Tag                                 | 55,00 Euro  |
| e) | Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung für Erdgräber | 380,00 Euro |

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- |   |             |
|---|-------------|
| f) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung für Urnengräber | 330,00 Euro |
|---|-------------|

### § 7

#### Gebühren für Umbettungen

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Ausbettung  |               |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.080,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.719,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 171,00 Euro   |
- (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

### § 8

#### Sonstige Gebühren

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales, einer Grabeinfassung, oder sonstiger baulicher Anlagen   | 40,00 Euro  |
| (2) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage  | 40,00 Euro  |
| (3) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung  | 100,00 Euro |
| (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung  | 20,00 Euro  |
| (5) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)   | 50,00 Euro  |
| (6) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr   | 32,00 Euro  |
| (7) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 24,00 Euro  |

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### § 9

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.09.2018.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.09.2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.09.2018 außer Kraft.

Hamminkeln, den 10.12.2020

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde An der Isse

gez. Stefan Schulz, Pfarrer  
gez. Dirk Moschüring, Presbyter

Siegel

genehmigt durch das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland  
Düsseldorf, den 25. Februar 2021

genehmigt durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Az. 48.03.10.02.01  
Düsseldorf, den 02. März 2021